
S 20 R 1207/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | Die Beklagte hat die Revision mit Schriftsatz vom 31.08.20 zurück genommen. |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht – einkommensbezogene Pflichtbeiträge |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGB 6 § 231 Abs 4 b |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 20 R 1207/17 |
| Datum | 19.03.2018 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 R 255/18 |
| Datum | 10.04.2019 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2018 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist als Rechtsanwalt seit dem 14. Dezember 1999 kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin (VWR-B). Im September 2013 beantragte er für seine am 1. Oktober 2013 beginnende Tätigkeit als Geschäftsführer der V B H GmbH (VBH) bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung [SGB VI]). Auf den Geschäftsführerdienstvertrag vom 5. April 2013 wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom 2. Januar 2014 wies das VWR-B den Kläger unter Äbersendung

des Beitragsbescheides vom selben Tag darauf hin, dass er mangels einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ab 1. Oktober 2013 (nur) den Mindestbeitrag nach Â§ 30 Abs. 1 der Satzung des VWR-B in HÃ¶he von einem Zehntel des hÃ¶chsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen habe. Sofern eine Befreiung noch erfolge, werde der Beitragsbescheid von Amts wegen aufgehoben und die Beitragspflicht richte sich nach Â§ 30 Abs. 7 der Satzung (Beitragszahlung aus Anstellung). Im 3. Quartal 2013 entrichtete der KlÃ¤ger die im Beitragsbescheid festgesetzten monatlichen MindestbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von (iHv) 109,62 EUR. Im 1. Quartal 2014 leistete er entsprechend der Anpassungsmitteilung des VWR-B vom 8. Januar 2014 monatliche MindestbeitrÃ¤ge iHv 112,46 EUR.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2013, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 17. April 2015, lehnte die Beklagte den Befreiungsantrag ab. Dagegen erhob der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin (Aktenzeichen: S 97 R 2303/15 = S 97 R 2900/16 WA). Dieses Verfahren ist noch anhÃ¤ngig.

Im MÃ¤rz 2016 beantragte der KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsleiter der VBH bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Syndikusrechtsanwalt ([Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#)). Gleichzeitig stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ([Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#)) und einen Antrag auf Erstattung zur Unrecht gezahlter PflichtbeitrÃ¤ge an die berufsstÃ¤ndige Versorgungseinrichtung. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2016 lieÃ die Rechtsanwaltskammer Berlin den KlÃ¤ger fÃ¼r sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der VBH als Syndikusrechtsanwalt zu. Mit Bescheid vom 24. November 2016 befreite die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der VBH von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 19. Oktober 2016.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2016 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die wÃ¤hrend der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. MÃ¤rz 2014 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als GeschÃ¤ftsleiter der VBH ab, denn der KlÃ¤ger habe in diesem Zeitraum keine einkommensbezogenen PflichtbeitrÃ¤ge an ein berufsstÃ¤ndiges Versorgungswerk gezahlt, wie es [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) vorschreibe.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 befreite die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der VBH von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2014 bis 18. Oktober 2016.

Der gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2016 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG Berlin mit Gerichtsbescheid vom 19. MÃ¤rz 2018 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. April 2017 verurteilt, den

Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) für die Beschäftigung bei der VBH zu befreien. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zulässige Klage sei begründet. Der Kläger habe einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt worden sei, wirke gemäß [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt werde. Sie wirke auch vom Beginn der vorliegenden Beschäftigung an, wenn während dieser Beschäftigung eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestanden habe. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 wirke nach Satz 3 frühestens ab dem 1. April 2014. Sie wirke jedoch auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt worden seien ([Â§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI](#)). Es sei zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Voraussetzungen des [Â§ 231 Abs. 4b Satz 1](#) bis Satz 3 SGB VI grundsätzlich erfüllt seien. Die Beklagte habe die Befreiung ab 1. April 2014 insoweit anerkannt. Zusätzlich seien jedoch auch die Voraussetzungen für eine Befreiung für Zeiten vor dem 1. April 2014 erfüllt. Zwar habe der Kläger in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 nach [Â§ 30 Abs. 1](#) der Satzung des VWR-B nur Mindestbeiträge an das VWR-B gezahlt. Mindestbeiträge seien aber ebenfalls "einkommensbezogene Pflichtbeiträge" im Sinne des [Â§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI](#), auch wenn sie nicht anhand der Höhe des (konkreten) Einkommens ermittelt worden seien. Dies habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Nichtannahmebeschluss vom 19. Juli 2016 – [1 BvR 2584/14](#) – festgestellt. Die Auslegung des BVerfG sei auch in der Literatur auf Zustimmung gestoßen. Die Auffassung, dass Mindestbeiträge, die wie hier nach [Â§ 30 Abs. 1](#) der Satzung des VWR-B in Höhe von einem Zehntel des Höchstbetrages in der allgemeinen Rentenversicherung erhoben worden seien, von dem Anwendungsbereich des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) ausgeschlossen seien, überzeuge nicht. Denn der Begriff einkommensbezogen solle verhindern, dass die Beitragshöhe von anderen, das Versicherungsrisiko bestimmenden Faktoren wie Eintritts- und Lebensalter, eingebrachte Gesundheitsrisiken, Familienstand und Dauer der Zugehörigkeit abhängige (vgl. Gärtner, in KassKomm, Stand: Dezember 2017, [Â§ 6 SGB VI](#) Rn. 15). Diese Schutzfunktion werde durch die Einbeziehung des Mindestbeitrages aber nicht verletzt, weil die Höhe des Mindestbeitrages sich hier allein nach dem höchsten Risiko in der allgemeinen Rentenversicherung richtet. Andere, das Versicherungsrisiko bestimmende Faktoren würden gerade nicht berücksichtigt.

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen den angegriffenen Gerichtsbescheid und trägt vor: Die Vorschrift des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) sei im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 eingeführt

worden um insbesondere den versicherungsrechtlichen Status Quo des
Personenkreises, der eine anwaltliche Tätigkeit bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern
ausgeübt habe und aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3.
April 2014 ([B 5 RE 13/14 R](#); [B 5 RE 9/14 R](#) und